

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2012 / V 00025</b>	Ausfertigungen: OVA,OVE,OVK,RPA,STP
Dienststelle: Stadtbauamt  Aktenzeichen: SBA/Sec	22.02.2012, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____  <input type="checkbox"/> I. BM Dr.-Ing. Köhler _____	

<b>Betreff:</b>  Anlagen:  Anlagen:	<b>Neufassung Bestattungsgebührensatzung</b> <b>Anlagen: I-IV Nr. 1-4 Kalkulation der Bestattungsgebühren und</b> <b>Gebührenvorschläge</b> <b>IV Nr. 5     Gebührenvorschlag Grabnutzung</b> <b>V             Neufassung Bestattungsgebührensatzung</b> <b>VI             Gebührenverzeichnis zur</b> <b>Bestattungsgebührensatzung</b> <b>VII            Übersicht Kosten einer Bestattung</b> <b>VIII           Übersicht Entwicklung Verhältnis Erdgräber</b> <b>zu Urnengräber     IX            Städtevergleich Jahresgebühr</b> <b>Wahlgrab</b>  <b>I-IV Nr. 1-4 Kalkulation der Bestattungsgebühren und</b> <b>Gebührenvorschläge</b> <b>IV Nr. 5     Gebührenvorschlag Grabnutzung</b> <b>V             Neufassung Bestattungsgebührensatzung</b> <b>VI             Gebührenverzeichnis zur</b> <b>Bestattungsgebührensatzung</b> <b>VII            Übersicht Kosten einer Bestattung</b> <b>VIII           Übersicht Entwicklung Verhältnis Erdgräber zu</b> <b>Urnengräber</b> <b>IX            Städtevergleich Jahresgebühr Wahlgrab</b>			
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> <b>MS Office 2003 Dateien</b> (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-</b> Dateien	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video (VHS)</b>	<input type="checkbox"/> <b>Folien</b> (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer:      Herr Himmer, Herr Zodel, SBA im GR

<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>
Finanz- und Verwaltungsausschuss	12.03.2012	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ailingen	14.03.2012	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ettenkirch	14.03.2012	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Kluftern	15.03.2012	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	26.03.2012	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

GR 09.07.2007, DS-Nr. 2007/V00116/116-1/116-2/116-3, TA 15.11.2011, DS-Nr.2011/V00256,  
FVA 23.01.2012, DS-Nr. 2011/V00330

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein

**Kosten:**  einmalige Kosten Betrag: EUR  
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR  
Sachkosten Betrag: EUR

**Zuschüsse bzw.**  einmalige Einnahme(n) Betrag:

**Beiträge:**  laufende (jährlich) Betrag: 726.000-838.000 EUR  
Im UA 7510 EUR

**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:**

Städt. Haushalt  VWH  VMH Fipo: UA 7510, 7511, 7512, 7513  
 Stiftungs-Haushalt  VWH  VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

**Beschlussantrag:**

1. Der Gebührenerhöhung für die Grabherstellungskosten (Anlage I) wird zugestimmt.
2. Der Gebührenerhöhung für die Verwaltungskosten (Anlage I. 1) wird zugestimmt.
3. Den Erhöhungsstufen der Gebühren für die Beisetzungen (Anlage II) wird zugestimmt.
4. Den Erhöhungsstufen der Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Anlage III) wird zugestimmt.
5. Den Erhöhungsstufen der Gebühren für die Grabnutzung (Anlage IV. Nr. 5) wird zugestimmt.
6. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) wird wie in den Anlagen V und VI dargestellt zum 01.04.2012 neu gefasst

## **Begründung:**

### **Neufassung der Bestattungsgebührensatzung**

#### **Vorbemerkung**

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2010 angehoben. Mit der seinerzeitigen Gebührenerhöhung wurde ein Kostendeckungsgrad von 80 % der ansatzfähigen Kosten angestrebt. Der Grund für die Abnahme des Kostendeckungsgrades liegt in der Zunahme der Urnenbeisetzungen und der damit verbundenen Abnahme der Erdbestattungen. Beim Hauptfriedhof liegt der Kostendeckungsgrad aktuell bei 67 % (ohne Anteil grünpolitischer Wert) und 75 % (mit Anteil grünpolitischer Wert). Die Grabnutzungsgebühren für die Urnengräber liegen zum Teil deutlich unter den Gebühren für die Erdbestattungsgräber, die Einnahmen reduzieren sich dadurch.

Eine Neuberechnung der Bestattungsgebühren ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 78 Gemeindeordnung verlangt den Vorrang von Gebühreneinnahmen bzw. -erhöhungen vor Steuererhöhungen, damit ist eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades erforderlich;
- es wird eine neue Bestattungsart, das Urnengemeinschaftsfeld im Feld 36 mit externem Pflegevertrag geschaffen, für das die Grabnutzungsgebühr zu ermitteln ist.

#### **1. Kalkulationsgrundlagen**

Die vorliegende Kalkulation basiert auf den Kosten und Fallzahlen für den Hauptfriedhof Friedrichshafen (Unterabschnitt 7510 im städt. Verwaltungshaushalt). In diesem Unterabschnitt werden auch die Kosten für die Friedhöfe Jettenhausen und Fischbach verbucht, ebenso der Aufwand für Kriegs- und Ehrengräber. Für die Gebühren sind die Kosten ansatzfähig, die mit den zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang stehen. Beim Hauptfriedhof sind es nach der aktuellen Kalkulation 80 % der Gesamtausgaben. Die restlichen Kosten sind nicht gebührenfähige Ausgliederungsbereiche, wie Ehren- und Fremdengräber (ca. 4 %), sowie das „öffentliche Interesse“ (ca. 16 %).

##### **1.1.1 Öffentliches Interesse**

In der heutigen Zeit wird den Friedhöfen infolge ihrer kulturellen Bedeutung, in ihrer Gestaltung auch als Grün- und Parkanlage und ihrer ökologischen Wirkungen und Naherholungsraum eine Multifunktion zugestanden. Friedhöfe lockern die Siedlungsstruktur auf, verbessern die stadtklimatischen Verhältnisse und dienen als Immissionsschutzfläche (Lärm und Luftreinhaltung). In der Praxis hat sich hierfür die Bezeichnung des „grünpolitischen Wertes“ fest etabliert.

In den Fachkreisen wird für städtische Lagen eher ein Wert von 10 - 25 % beobachtet, in ländlicheren oder Randlagen sind daher 10 % oder weniger durchaus angemessen.

Durch Auswertung verschiedener Faktoren ist ein Ansatz von 10 % als „grünpolitischer Wert“ vertretbar.

Zusätzlich werden die gestalteten Grünflächen in den Erweiterungsfeldern 46-49 sowie in den Hauptfeldern 1- 27 mit ca. 6 % von der Gesamtfläche Hauptfriedhof abgezogen. Sie werden anteilmäßig von den äußeren Erschließungsflächen und bei den umlagefähigen Ausgaben der Friedhofsunterhaltung abgezogen.

## **1.2 Kalkulation der Gebühren (Anlagen I-V) – Gebührenvorschlag**

### 1.2.1 Grabherstellungsgebühren, Anlage I

Aufgrund der Vergabe der Grabherstellungsarbeiten in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 15.11.2011 erhöhen sich die Preise zum 01.01.2012. Auf die Einheitspreise der Fremdfirma wird der Aufwand der Friedhofsverwaltung hinzugerechnet (Anlage I.1, Seite 3, Zeile 105). Die neuen Gebühren für die Grabherstellung sind in der **Anlage I, Spalte 2** dargestellt und werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Sie entsprechen einer 100%igen Kostendeckung.

### 1.2.2 Verwaltungsgebühren, Anlage I.1

Der zeitliche Aufwand der Friedhofsverwaltung wird mit dem Stundensatz in Höhe von 53,40 EUR (0,89 EUR/min) multipliziert, dieser Stundensatz enthält die so genannten Amtsgemein- und Arbeitsplatzkosten (Anlage I.1 Zeile 89).

Die neuen Gebühren für Grabmalgenehmigungen, Verlängern/Umschreiben eines Nutzungsrechtes, die Zustimmung zur Ausgrabung/Umbettung von Leichen und die Zustimmung zur Ausgrabung/Umbettung von Urnen sind in **Anlage I.1 Seite 4, Spalte 7, Zeile 123, 133, 144 und 154** aufgeführt und werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Sie entsprechen einer 100%igen Kostendeckung.

### 1.2.3 Beisetzungsgebühren, Anlage II

Die Beisetzungsgebühren beinhalten die städt. Personalkosten für das Vorbereiten der Rahmenbedingungen für die Trauerfeier in der Einsegnungshalle und die Durchführung der Beisetzung am Grab. Hauptsächlich wird dies vom Friedhofspersonal erledigt. Zu den Personalkosten bei den Beisetzungen werden Abschreibung und Verzinsung der Sargversenkungsapparate bei Erdbestattungen auf die entsprechende Bestattungsgebühr hinzugerechnet.

Neu eingeführt wurde eine Gebühr für die Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier.

Die neuen Gebührensätze sind in der **Anlage II, Zeile 12, 14 und 16** dargestellt und werden in drei Stufen um je 1/3 erhöht zum 01.04.2012, 01.01.2013 und 01.01.2014. Sie werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Sie entsprechen in 2014 einer 100%igen Kostendeckung.

#### 1.2.4 Benutzungsgebühren (Anlage III)

Bedingt durch diese Veränderungen im Bereich der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) sowie im Bereich der Personalkosten ergeben sich folgende neue Gebührensätze für die Inanspruchnahme von Leichenraum, Einsegnungshalle, Orgel, Sektionsraum, Kühleinrichtung in der **Anlage III, Zeile 31, 33 und 35**, die unter Berücksichtigung einer dreistufigen Erhöhung zum 01.04.2012, 01.01.2013 und 01.01.2014 um ca. je 1/3 erhöht werden. Sie entsprechen in 2014 einer 100%igen Kostendeckung (bis auf den Sektionsraum). Beim Sektionsraum ist eine Kostendeckung nicht möglich, da er sehr selten genutzt wird.

Bei den Kühleinrichtungen wird die Gebühr günstiger und bei der Orgelbenutzung wird die einmalige Erhöhung um 1,50 EUR zum 01.04.2012 durchgeführt. Diese Gebühren werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

#### 1.2.5 Grabnutzungsgebühren (Anlage IV, 1-5)

Nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist die Ermittlung der notwendigen gesicherten Werte (gebührenfähige Kosten und voraussichtliche Sterbefälle), besonders bei mehreren Friedhöfen, die gleichzeitig betrieben werden, fast unmöglich. Bei Friedhofseinrichtungen, die seit jeher nicht annähernd kostendeckend betrieben werden können, kann deswegen bei der Gebührensatzermittlung von den sonst üblichen Anforderungen abgewichen werden und eine einfachere, aber den verschiedenen Grabtypen eher gerecht werdende Kalkulationsmethode gewählt werden. Die Kalkulationsmethode geht von einer annähernd gleich bleibenden Belegung der Friedhöfe und der Gebührenfähigkeit von etwaigen Vorhalteflächen aus und entspricht weitgehend der Kalkulationspraxis bei den Grabnutzungsgebühren in den anderen Bundesländern.

Die im Gebührenrecht zu beachtenden Grundsätze der Kostendeckung und der Gleichbehandlung sowie das Äquivalenzprinzip werden dabei berücksichtigt. Der Gebührenbemessungsmaßstab wird so ausgestaltet, dass für die Verleihung verschiedener Nutzungsrechte (z.B. Kinder-, Urnen-, Reihen-, Wahlgräber, Urnenkammern) unterschiedlich hohe Grabnutzungsgebühren festgesetzt werden und die Höhe für die einzelnen Grabarten dem Maß der Inanspruchnahme des Friedhofes im Einzelfall entspricht. Dies bedeutet, dass der Jahresaufwand, der nicht durch andere Gebührenarten gedeckt ist, auf die durchschnittliche Anzahl der Jahresfallzahlen für die jeweilige Grabnutzungsart umgelegt wird.

Da die Grabnutzungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten ist, entsteht ein Zinsvorteil, der durch Abzinsung der Kosten auszugleichen wäre. Auf die an sich gebotene Abzinsung wird auf Empfehlung der GPA verzichtet, da die ermäßigende Wirkung im Kalkulationszeitraum annähernd durch die zu erwartenden Kostenerhöhungen und die Kosten der notwendigen Investitions- und Erneuerungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung von Wegen, Einfriedigungen und Bauwerken) kompensiert wird (siehe Nr. 1.2.5 a).

Die Kalkulation hat beim Wahlgrab für Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre) ergeben, dass eine 100%ige Kostendeckung bei 2.994 EUR gegeben wäre. Gegenüber der derzeitigen Gebühr in Höhe von 2.350 EUR würde dies eine Erhöhung um 644 EUR (27,4 %) bedeuten.

Bei erheblichen Gebührenerhöhungen hat der Gemeinderat in der Vergangenheit eine schrittweise Erhöhung beschlossen, es wird daher eine Erhöhung in drei Schritten vorgeschlagen. **Siehe Anlage IV Nr. 5 Spalten 9, 13 und 17**

Beim Wahlgrab (Ruhezeit 25 Jahre) ergeben sich folgende Erhöhungen:

2012 um 200 EUR (Kostendeckungsgrad 85 %\*)

2013 um 200 EUR (95 %\*)

2014 um 200 EUR (98 %\*)

\* auf Grundlage der durchschnittlichen Fallzahlen von 2006-2010 auf dem Hauptfriedhof

#### 1.2.5. a Grabnutzungsgebühren für Gräber mit Ruhezeiten 30 Jahre (Friedhof Kluffern) und 20 Jahre (Friedhöfe Ailingen und Berg), Anlage IV Nr. 5 Ziffer 11

Nach dem Kommunalabgabengesetz ist es nicht gerechtfertigt, wenn in einer einheitlich betriebenen öffentlichen Einrichtung (alle städtischen Friedhöfe sind eine einzige öffentliche Einrichtung) für die gleiche Leistung (Grabnutzungsgebühr pro Jahr) unterschiedliche Gebührensätze (Gesamtbetrag niedriger als Jahresgebühr x Nutzungsjahre) festgesetzt werden. Die von der Stadt erbrachte Unterhaltungsleistung ist im Friedhof Kluffern um die längere Ruhezeit höher, als in den anderen Friedhöfen. Es ist abgabenrechtlich nicht mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar, wenn für eine höhere Leistung der Stadt ein Abschlag gewährt wird. Durch die Festsetzung der Grabnutzungsgebühr als Jahresgebühr wird gewährleistet, dass für die unterschiedlichen Leistungen auf den einzelnen Friedhöfen (Dauer der Ruhezeit) jeweils eine Gegenleistung erbracht wird, die den abgabenrechtlichen Grundsätzen entspricht. Die längere Mindestruhezeit verursacht höhere Kosten.

Die Grabnutzungsgebühr wird bei der Vergabe des Grabes erhoben, damit werden die über die gesamte Laufzeit vom Friedhofsträger zu erbringenden Leistungen im Voraus abgegolten.

Bei früheren Kalkulationen wurden eine Verzinsung des Vorauszahlungsbetrages und eine Preissteigerung bei der Leistung einkalkuliert. Dadurch ergaben sich abhängig von der Laufzeit unterschiedliche Jahresbeträge.

Durch die Verzinsung des Vorauszahlungsbetrages, die beim Prozentsatz über der Preissteigerung lag, waren die Jahresbeträge bei der kürzeren Laufzeit (20 Jahre) höher und bei der längeren Laufzeit (30 Jahre) niedriger.

Verzinsung und Preissteigerung gleichen sich in heutiger Zeit aus, so dass aufgrund einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt bei Friedhofsgebührenkalkulationen diese nicht mehr berücksichtigt werden. Die Jahresbeträge sind daher grundsätzlich gleich.

Die vorgeschlagene Anpassung (Anlage VI Nr. 5 Nr. 11.1-11.6) bedeutet für die Friedhöfe mit der kürzeren Laufzeit in Ailingen und Berg eine geringere Gebühr gegenüber der bisherigen Regelung. Für den Friedhof in Kluffern ergibt sich mit der längeren Laufzeit eine stärkere Erhöhung.

Die bisherigen Staffelungen bei den Wahlgräbern und Kindergräbern sind abgabenrechtlich nicht zulässig und werden aufgehoben.

Somit wird eine Gleichbehandlung aller Grabnutzungsberechtigten hergestellt, unabhängig in welchem Teilort sich das Erdgrab befindet (Grundsatz der Gleichbehandlung).

Die Grabnutzungsgebühren werden errechnet auf der Basis, der für den Hauptfriedhof ermittelten Jahresgebühr multipliziert mit der Laufzeit:

<b>Wahlgrab</b>			<b>2012</b>		2012
Jahresgebühr EUR	Friedhof in	Laufzeit Jahre	Gesamt- gebühr EUR	bisherige Gebühr EUR	Erhöhung um EUR
102	Ailingen	20	2.040	1.990	60
102	FN, Ett.	25	2.550	2.350	200
102	Kluffern	30	3.060	2.570	490
<b>Kindergrab</b>					
38	Ailingen	10	380	340	40
38	FN, Ett.	15	570	470	100
38	Kluffern	20	760	560	200



Wahlgrab				2013		2013
Jahresgebühr EUR	Friedhof in	Laufzeit Jahre	Gesamt- gebühr EUR	2012 Gebühr EUR	Erhöhung um EUR	
110	Ailingen	20	2.200	2.040	160	
110	FN, Ett.	25	2.750	2.550	200	
110	Kluffern	30	3.300	3.060	240	
<b>Kindergrab</b>						
45	Ailingen	10	450	380	40	
45	FN, Ett.	15	675	570	105	
45	Kluffern	20	900	760	140	

Wahlgrab				2014		2014
Jahresgebühr EUR	Friedhof in	Laufzeit Jahre	Gesamt- gebühr EUR	2013 Gebühr EUR	Erhöhung um EUR	
118	Ailingen	20	2.360	2.200	160	
118	FN, Ett.	25	2.950	2.750	200	
118	Kluffern	30	3.540	3.300	240	
<b>Kindergrab</b>						
52	Ailingen	10	520	450	70	
52	FN, Ett.	15	780	675	105	
52	Kluffern	20	1.040	900	140	

Die Erhöhungen der Grabnutzungsgebühren in der **Anlage IV Nr. 5** mit den drei Stufen in den **Spalten 9, 13 und 17** und den **Verlängerungsjahren in den Spalten 8, 12 und 16** zum 01.04.2012, 01.01.2013 und 01.01.2014 werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

### 1.3. Neufassung des Satzungstextes (Anlagen V und VI)

Die Satzung wurde seit 1966 19-mal angepasst. Um die zwischenzeitliche Vielfalt der Grabnutzungsarten übersichtlicher zu gestalten, wurde eine Neufassung erstellt.

Die §§ 1-3 stimmen inhaltlich mit der bisherigen Satzung von 2007 überein. Die §§ 4-5 wurden in § 4 zusammengefasst (Anlage V) und in der Anlage VI als Gebührenverzeichnis tabellarisch dargestellt.

### 1.4 Übersicht Kosten einer Bestattung

Siehe hierzu Anlage VII

### 1.5 Verhältnis Entwicklung Erdgräber zu Urnengräber in den Friedhöfen Ailingen, Kluffern, Ettenkirch und Hauptfriedhof

Siehe hierzu Anlage VIII

## **2. Vergleich mit anderen Kommunen (Anlage IX)**

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Friedhöfen (Größe, Alter, Belegungsgrad, Organisationsstrukturen, unterschiedliche Handhabung der Verrechnung interner Kosten, Vorwegabzug bestimmter Positionen z. B. öffentliches Grün, unterschiedlicher Gebäude – und Fahrzeugbestand, höhere Gebühren für bevorzugte Lagen innerhalb des Friedhofs usw.) können die Gebühren nicht ohne weiteres verglichen werden.

Es findet sich deswegen auch eine erhebliche Bandbreite was die Höhe der Gebühren und die Kostendeckungsgrade angeht. In der Anlage IX sind die Gebühren und Kostendeckungsgrade einiger Städte aufgelistet.

## **3. Prüfung einer Einheitsgebühr für die Grabnutzung der Erdgräber auf allen Friedhöfen**

Aufgrund geologischer Bodengutachten unterscheiden sich die Mindestruhezeiten der Erdgräber in den Ortsteilen Ailingen, Berg (20 Jahre) und Kluffern (30 Jahre) zu den Friedhöfen im Stadtgebiet und im Ortsteil Ettenkirch (25 Jahre).

1993 wurde die damalige einheitliche Grabnutzungszeit auf allen Friedhöfen bei den Wahlgräbern von 35 Jahre auf 30 Jahre festgesetzt. Zuletzt wurde 1996 die Nutzungszeit auf die verschiedenen bis heute geltenden Mindestruhezeiten verkürzt.

Um eine einheitliche Grabnutzungsgebühr auf die gesamte Nutzungszeit für alle Friedhöfe zu erreichen, müsste die Grabnutzungszeit für alle Friedhöfe mit der Mindestruhezeit des Friedhofes Kluffern festgesetzt werden. Eine Ruhezeit unter 30 Jahre für Kluffern ist rechtlich nicht zulässig.

### **Folge:**

Auf allen Friedhöfen erhöht sich die Nutzungszeit für Erdwahl- und Reihengräber auf 30 Jahre und für Kindergräber auf 20 Jahre, was zu einer erheblichen Gebührenerhöhung für die Friedhöfe im Ortsteil Ailingen, Ettenkirch und im Stadtgebiet führen würde. Zusätzlich müssten die Angehörigen die Gräber entsprechend länger pflegen.

**Die Verwaltung empfiehlt die bisherigen Grabnutzungszeiten nicht zu verändern.**

## **4. Mögliche Gebührenkalkulation für jeden Ortsteilfriedhof**

Um für die Ortsteilfriedhöfe eine jeweils eigene Grabnutzungsgebühr für deren unterschiedliche Mindestruhezeiten zu ermitteln, wäre für jeden Ortsteilfriedhof eine getrennte Gebührenkalkulation durchzuführen, die sich allerdings auf alle Gebührenarten (Bestattungen, Nutzung der Leichenhalle und Grabarten) erstrecken müsste.

Bis ins Jahr 1992 gab es für die Friedhöfe in Kluffern und Ettenkirch einen Abschlag von 25 % auf die Gebühren für Reihen- und Wahlgräber. Dies wurde vom Regierungspräsidium beanstandet und es musste eine getrennte Gebührenkalkulation für jeden Friedhof erstellt werden. Es wurde festgestellt,

dass bei den Friedhöfen in den Ortsteilen sich durchweg höhere Gebühren ergaben, als bei der Kalkulation auf Basis des Hauptfriedhofes.

Benutzungsgebühren im Verhältnis zum Basiswert Hauptfriedhof, Grundlage 1992

Friedhof	Leichenhalle	Einsegnungshalle	Grabnutzung
Hauptfriedhof Basiswert	1	1	1
Ettenkirch	8,3 fache	12,2 fache	1,1 fache
Ailingen	1,1 fache	1,1 fache	1,8 fache
Kluffern	1,3 fache	4,7 fache	1,3 fache

Seitdem werden die Gebühren auf der Datengrundlage des Hauptfriedhofes ermittelt.

Eine erneute Einzelkalkulation für die Ortsteilfriedhöfe wäre sehr zeit- und personalintensiv und wird voraussichtlich zu keinem günstigeren Ergebnis führen, da sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verändert haben.